

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung im weiterbildenden Studium
IMC-Executive Program
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Januar 2004
vom 31. Oktober 2007**

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Studium IMC-Executive Program der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Januar 2004 (AB Uni 2004/2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr. Diese Zeit schließt die Abschlussprüfung ein. Das Studium hat ein Volumen von insgesamt etwa 1760 Stunden. Es gliedert sich nach Maßgabe des Anhangs in ein Web-basiertes Grundstudium von 450 Stunden, ein Web-basiertes Aufbaustudium von 480 Stunden, ein anatomisch-operatives Praktikum von 104 Stunden, ein klinisches Praktikum von 156 Stunden, eine Masterarbeit von 450 Stunden jeweils inklusive Lernkontrollen und eine Prüfungsvorbereitungszeit von 120 Stunden.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Zulassung zur Abschlussprüfung

- 1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine oder eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife besitzt,
 2. aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums eine der folgenden beruflichen Qualifikationen erworben hat:
 1. bei Wahl des Aufbaukurses Implantologie: eine in Deutschland erworbene Approbation oder eine von einer zuständigen staatlichen Stelle ihres/seines Herkunftslandes als gleichwertig anerkannte Qualifikation,
 2. bei Wahl eines der Aufbaukurse Traumatologie, Onkologie oder Fehlbildungen: die in Deutschland erlangte Anerkennung als Arzt für Mund-, Kiefer –und Gesichtschirurgie oder eine von einer zuständigen staatlichen Stelle ihres/seines Herkunftslandes als gleichwertig anerkannte Fachqualifikation.
 3. die Prüfung zum *Master Of Oral Medicine* nicht endgültig nicht bestanden hat und hierüber eine entsprechende Erklärung abgibt.
 4. am Weiterbildungsstudium IMC Master Programm teilgenommen und in diesem Rahmen folgende Nachweise erworben hat:
 1. den Nachweis über eine erfolgreich durchgeführte Präsentation im Rahmen eines Seminars,

2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs (Modul 1) sowie den Modulen des gewählten Aufbaukurses gemäß Anhang. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 setzt jeweils das Bestehen einer das Modul abschließenden Klausur voraus. Teilnehmerinnen/Teilnehmern, die eine abgeschlossene Weiterbildung zur Fachzahnärztin/zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie oder eine im Ausland erworbene gleichwertige Qualifikation nachweisen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Teilnahme an denjenigen praktischen Kursen erlassen, deren Gegenstände bereits Inhalt der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt oder der gleichwertigen ausländischen Qualifikation waren.
 3. Ist die Beibringung einer nach Absatz 1 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: einer mündlichen Prüfung und einer Abschlussarbeit.“
 4. § 8 Abs. 2 entfällt.
 5. § 8 Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 6. § 8 Abs. 4 wird zu Abs. 3. Satz 1 erhält folgende Fassung: „Gegenstand der Abschlussarbeit ist eine ausführliche Falldarstellung oder eine Problemdarstellung aus der oralen Medizin mit entsprechenden Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur.“
 7. § 8 Abs. 5 wird zu Abs. 4. Sein Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.“
 8. § 8 Abs. 6 wird zu Abs. 5.
 9. In § 9 Abs. 3 wird „in allen drei Prüfungsteilleistungen“ ersetzt durch „in beiden Prüfungsteilen“.
 10. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In diese Gesamtnote gehen die Noten aus der mündlichen Prüfung und die Note für die Abschluss-Hausarbeit mit jeweils einem Gewicht von 50 % ein.“
 11. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A die besten 10 Prozent
- B die nächsten 25 Prozent
- C die nächsten 30 Prozent
- D die nächsten 25 Prozent
- E die nächsten 10 Prozent

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.“

12. § 9 Abs. 5 und 6 werden zu § 9 Abs. 6 und 7.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 gilt für alle Studierenden, die ihre Ausbildung seit dem 01. Oktober 2003 begonnen haben. Artikel I Nr. 2 – 12 gelten für alle Studierenden, die ihre Ausbildung seit dem 01. Oktober 2006 begonnen haben.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 24. Oktober 2006.

Münster, den 31. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles